

**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
Kommunalwahl 2014
Eintragung von Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis,
die von der Meldepflicht
befreit sind**

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen, in der sie **am 20.04.2014 (Stichtag)** für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten dann - wie die deutschen Wahlberechtigten - von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung.

Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Meldepflicht befreit sind und nicht bei ihrer Wohnortgemeinde gemeldet sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige ausländischer NATO-Streitkräfte einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung ist aber, dass sie am Wahltag:

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (20.04.2014) in der Gemeinde - bei Kreiswahlen im Kreis - eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben,
- c) in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der förmliche Antrag ist bis spätestens **zum 09.05.2014** bei der Gemeinde zu stellen, in der die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Ein später eingehender Antrag kann nicht mehr berücksichtigt werden. Antragsvordrucke sind kostenlos beim Wahlamt der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22 (Rathaus, Zi. 15), 58762 Altena erhältlich. Die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Altena, den 28.03.2014

Der Wahlleiter
gez. Kemper